

§ 9 IGG Inkrafttreten

IGG - Inverkehrbringen von Gasölen für nicht auf See befindliche Binnenschiffe und Sportboote sowie für mobile Maschinen und Geräte

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 9.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

In Kraft seit 26.02.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at